

Die westdeutsche Notstandsverfassung, ein Instrument der Kriegsvorbereitung

Joachim Henker/Arno Winkler

In jüngster Zeit haben zwei Ereignisse von großer Tragweite die prinzipiell entgegengesetzten Entwicklungswege der beiden deutschen Staaten erneut offenbar werden lassen:

In der Deutschen Demokratischen Republik hat sich das werktätige Volk nach einer umfassenden, konstruktiven Aussprache im Volksentscheid vom

6. April 1968 in freier, souveräner Entscheidung und Selbstbestimmung die neue, sozialistische Verfassung gegeben. Als staatsrechtliches Fundament für die Errichtung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR gewährleistet sie die Entfaltung der sozialistischen Demokratie in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und unseres sozialistischen Friedensstaates. Als Grundgesetz einer dem Menschen verpflichteten Staats- und Gesellschaftsordnung gestaltet, stehen die Friedenspolitik des sozialistischen Staates, Humanität und Gerechtigkeit, die Grundrechte des Bürgers und die Achtung der Menschenwürde im Zentrum der neuen Verfassung. Sie haben ihre festen Garantien in der sozialistischen Staatsordnung. Die Souveränität des werktätigen Volkes ist das tragende Prinzip des Staatsaufbaus. Das jahrhundertalte Streben des Menschen nach einer Gesellschaft, in der der arbeitende Mensch die ihm innewohnenden schöpferischen Kräfte universell entfalten und zur Förderung der Menschlichkeit selbst nutzen kann, wird auf den Fundamenten der sozialistischen Verfassung in der Deutschen Demokratischen Republik vielgestaltige lebendige Wirklichkeit. Die neue Verfassung hat daher auch ein nachhaltiges zustimmendes Echo in der internationalen Öffentlichkeit gefunden.

In Westdeutschland dagegen hat die reaktionäre Mehrheit des Bundestages am 30. Mai 1968, die erbitterten Proteste der Notstandsgegner im eigenen Lande wie auch die eindringlichen Warnungen aus der DDR und der ganzen Welt in sattsam bekannter imperialistischer Großmannssucht mißachtend, die „NotstandsVerfassung“ verabschiedet. Das war der bisher schwerste Schlag des westdeutschen Imperialismus gegen die Überreste der bürgerlichen Demokratie in Westdeutschland und gegen die Friedens- und Sicherheitsinteressen der europäischen Völker.

Die herrschenden Kräfte in Bonn wurden mit aller Deutlichkeit vor den möglichen Folgen dieser Politik gewarnt. So stellte der Vorsitzende des Ministerrates der DDR, Willi Stoph, am 4. Mai 1968 in einem Schreiben an den Bundeskanzler Kiesinger fest, daß die Annahme der Notstandsgesetze den Neonazismus in Westdeutschland fördern und die Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten verschärfen muß.¹ Am 27. Mai 1968, also wenige Tage vor ihrer Verabschiedung, zeigten das Staatssekretariat für westdeutsche Fragen der DDR und der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer in ihren Erklärungen noch einmal den aggressiven und antidemokratischen Charakter dieser Ermächtigungsgesetzgebung auf.² Die UdSSR brachte am 28. Mai 1968 in einer TASS-Erklärung den Protest und die Besorgnis der

1 Vgl. „Brief des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR an den westdeutschen Bundeskanzler“, ND (B) vom 15. 5. 1968, S. 1.

2 Vgl. „Das innenpolitische Diktaturprogramm der Expansionsstrategie“, ND (B) vom 28. 5. 1968, S. 6.